

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1990

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 12. Januar 1990

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
8. 1. 90	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)	1

**Gesetz über die
Vermeidung und Entsorgung von
Abfällen und die Behandlung
von Altlasten in Baden-Württemberg
(Landesabfallgesetz – LAbfG)**

Vom 8. Januar 1990

Der Landtag hat am 14. Dezember 1989 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Abfallvermeidung und -verwertung

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Öffentliche Abfallentsorgung
- § 3 Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz, Orientierungsdaten
- § 4 Vermeidung und Verwertung in gewerblichen Betrieben
- § 5 Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen

Zweiter Teil

Abfallentsorgung

- § 6 Entsorgungspflicht
- § 7 Abfallverbände

- § 8 Satzung
- § 9 Zentrale Einrichtungen der Abfallentsorgung
- § 10 Abfallentsorgungspläne
- § 11 Veränderungssperre für öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 12 Abfallrechtliche Genehmigung
- § 13 Enteignung
- § 14 Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen
- § 15 Bauüberwachung und Bauabnahme
- § 16 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- § 17 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Duldungspflichten
- § 19 Nachweis der Entsorgung, Planungsdaten
- § 20 Abfallrechtliche Überwachung
- § 21 Beseitigung verbotener Ablagerungen

Dritter Teil

Altlasten

- § 22 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
- § 23 Erfassung altlastenverdächtiger Flächen
- § 24 Erkundung von Altlasten
- § 25 Sanierung und Überwachung von Altlasten
- § 26 Bewertungskommission
- § 27 Sanierungsplan

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 28 Zuständigkeit
 § 29 Hoheitliche Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten
 § 30 Ordnungswidrigkeiten
 § 31 Bestehende gemeindliche Entsorgungseinrichtungen
 § 32 Änderung von Gesetzen
 § 33 Inkrafttreten

(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften informieren und beraten die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

(3) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit nicht eine abschließende bundesrechtliche Regelung vorhanden ist, bestimmen, daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften

1. bestimmte Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, deren ordnungsgemäße Verwertung oder sonstige Entsorgung eine besondere Behandlung erfordern (Problemstoffe), von anderen Abfällen getrennt einsammeln und befördern müssen,
2. bestimmte Abfälle getrennt einsammeln müssen, um ihre Verwertung oder sonstige umweltverträgliche Entsorgung als Abfall zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Erster Teil

Abfallvermeidung und -verwertung

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.

(2) Abfälle sind den entsorgungspflichtigen Körperschaften so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anwendbar, soweit eine abschließende bundesrechtliche Regelung vorhanden ist.

§ 2

Öffentliche Abfallentsorgung

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. Sie können insbesondere in den Satzungen nach § 8 die Anforderungen an die Abfallbesitzer und die Gebührentatbestände so ausgestalten, daß sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung ergeben.

§ 3

Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz, Orientierungsdaten

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften erstellen für ihren Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept und schreiben es regelmäßig fort. Darin sind insbesondere darzustellen

1. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung,
2. die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und der sonstigen Abfallentsorgung.

Sofern in einem Landkreis Entsorgungsaufgaben nach § 6 Abs. 2 und 3 auf Gemeinden übertragen werden oder übertragen worden sind, hat der Landkreis auch darzustellen, wie die Erfüllung aller Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung im gesamten Kreisgebiet gewährleistet sind.

(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften erstellen jährlich bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der angefallenen Abfälle sowie über ihre Entsorgung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wie die Abfallbilanzen zu erstellen sind und wie sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die oberste Abfallrechtsbehörde veröffentlicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Orientierungsdaten für die Maßnahmen der entsorgungs-

pflichtigen Körperschaften zur Vermeidung und Verwertung.

§ 4

Vermeidung und Verwertung in gewerblichen Betrieben

Zur Überwachung der Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung, die sich aus dem Abfallgesetz (AbfG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, kann die Abfallrechtsbehörde von Erzeugern von Produktionsabfällen, die wegen ihrer Art oder Menge die Entsorgung in besonderem Maß belasten,

1. für bestimmte Zeiträume, gegebenenfalls ergänzend zu den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 AbfG, Darstellungen über die Entstehung und den Verbleib der Abfälle sowie über die Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit verlangen,
2. auf deren Kosten eine fachtechnische Sachverständigenprüfung über die Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit der angefallenen Abfälle verlangen.

§ 5

Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen

Die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern Produkten den Vorzug zu geben, die

1. aus Reststoffen, Altmaterialien oder Abfällen hergestellt sind,
2. mit rohstoffarmen beziehungsweise reststoffarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder umweltfreundlicher Entsorgung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen eine Beteiligung besteht, ein, damit diese in gleicher Weise verfahren.

Zweiter Teil

Abfallentsorgung

§ 6

Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise haben als zuständige Körperschaften im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen.

(2) Die Landkreise können den Gemeinden auf deren Antrag

1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die in ihrem Gebiet anfallen,
2. die Kompostierung pflanzlicher Abfälle,
3. die Kompostierung nativ-organischer Abfälle aus Haushaltungen sowie anderer Abfälle, die als Zusatzstoffe für die Kompostierung geeignet sind,
4. das Behandeln von Klärschlamm,
5. die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,

durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinden sich der Einrichtung eines Dritten bedienen.

(3) Anstelle der Aufgabenübertragung können die Landkreise mit den Gemeinden vereinbaren, daß diese die Aufgaben nach Absatz 2 verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

(4) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von der Gemeinde nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen.

(5) Die Stadt- und Landkreise können

1. Einrichtungen der Abfallentsorgung als Eigenbetriebe im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes führen; durch Satzung kann bestimmt werden, daß nur die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe anzuwenden sind,
2. Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts errichten, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht bedienen, oder sich an solchen Unternehmen beteiligen; § 102 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 5, § 104 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3, §§ 105 bis 106 und 108 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 7

Abfallverbände

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfallverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die höhere Abfallrechtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn

1. dadurch die Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder
2. dies zur Sicherstellung der Entsorgung bei einem Ausfall von Entsorgungsanlagen für einzelne oder mehrere Körperschaften erforderlich ist.

Erfüllen die entsorgungspflichtigen Körperschaften die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

(2) Im übrigen findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

§ 8

Satzung

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften regeln durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an die Einrichtungen der Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Sie regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, insbesondere in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, daß bestimmte Abfälle getrennt zu überlassen sind und daß mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muß. § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe, daß

1. alle Anlagen der Abfallentsorgung einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
2. bei der Gebührenbemessung auch
 - a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung,

- b) die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge,
 - c) die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind,
 - d) Menge oder Gewicht der zu entsorgenden Abfälle als Gebührenmaßstab
- berücksichtigt werden können,

3. auch die Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts die Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können.

(3) Die Landkreise können die Gemeinden durch Satzung verpflichten, die von dem Landkreis beschlossenen Benutzungsgebühren gegen Kostenerstattung in seinem Namen für ihn zu erheben. Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren geht zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Gemeinden über.

(4) Gemeinden, denen vom Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 das Einsammeln und Befördern übertragen worden ist, können Gebühren für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle erheben, soweit der Landkreis ihnen die Kosten der weiteren Entsorgung durch Satzung auferlegt. Für die Erhebung der Gebühren und der vom Landkreis festzulegenden Abgabe gilt Absatz 2 entsprechend. Die Befugnis der Landkreise nach Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 9

Zentrale Einrichtungen der Abfallentsorgung

(1) Das Land schafft zusammen mit den entsorgungspflichtigen zentrale Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG. Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an diesen zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflicht zur Entsorgung von Abfällen nach § 3 Abs. 2 und 4 AbfG bleibt unberührt.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung der Träger der zentralen Einrichtungen nach Absatz 1. Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1. Durch Rechtsverordnung der obersten Abfallrechtsbehörde kann bestimmt werden, daß Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung verpflichtet sind, sich zur Entsorgung bestimmter Abfälle nur dieser Träger als Dritter bedienen dürfen (Andienungspflicht). Die Andienungspflicht kann auch für den Fall bestimmt werden, daß diese Träger die Abfälle nicht in eigenen Anlagen entsorgen. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann bestimmt werden, in

welcher Weise die Abfälle den Trägern der zentralen Einrichtungen zu überlassen sind.

(3) Die Festlegung der Entsorgungsentgelte für anienungspflichtige Abfälle bedarf der Genehmigung der obersten Abfallrechtsbehörde.

(4) Die nach Absatz 2 bestimmten Träger der zentralen Einrichtungen erteilen den Besitzern von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG Auskunft über geeignete Entsorgungsanlagen, soweit sie die Entsorgung nicht selbst sicherstellen.

§ 10

Abfallentsorgungspläne

(1) Die Abfallentsorgungspläne (§ 6 AbfG) werden von der obersten Abfallrechtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aufgestellt. In ihnen können nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Umwelteinwirkungen Einzugsbereiche der Abfallentsorgungsanlagen ausgewiesen werden.

(2) Für die Aufstellung und die Verbindlicherklärung gelten § 5 Abs. 2 bis 5, § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 des Landesplanungsgesetzes. Die in den Abfallentsorgungsplänen ausgewiesenen Einzugsbereiche sind bei Verbindlicherklärung in der Rechtsverordnung zu beschreiben. Die Einzugsbereiche können in Karten dargestellt werden, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

(3) Der verbindliche Abfallentsorgungsplan ist ein fachlicher Entwicklungsplan im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes.

(4) Abfälle sind in den Anlagen des verbindlich festgelegten Einzugsbereiches zu entsorgen. Sie können mit Genehmigung der obersten Abfallrechtsbehörde in anderen Anlagen entsorgt werden.

§ 11

Veränderungssperre für öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 73 Abs. 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an (§ 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan für eine öffentliche

Abfallentsorgungsanlage betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlicher Abfallentsorgungsanlagen kann die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplans Planungsgebiete festlegen. Für diese gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Planfeststellungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 12

Abfallrechtliche Genehmigung

(1) Das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG setzt einen schriftlichen An-

trag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Abfallrechtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Die Abfallrechtsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen.

(4) Sind für eine Abfallentsorgungsanlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Genehmigung oder Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung oder eine naturschutzrechtliche Gestattung erforderlich, so entscheidet auch darüber die zuständige Abfallrechtsbehörde. § 98 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes und § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die abfallrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

§ 13

Enteignung

Zur Ausführung einer dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Abfallentsorgungsanlage kann, wenn der festgestellte Plan vollziehbar ist, enteignet werden.

§ 14

Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten (§§ 43 bis 47 der Landesbauordnung) gelten entsprechend.

§ 15

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Das Wasserwirtschaftsamt hat die Errichtung und wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die nach dem Abfallgesetz einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, soweit erforderlich zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Bauherr den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme der Anlage zu beantragen.

(2) Ist die Anlage nach den festgestellten oder genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, so erteilt das Wasserwirtschaftsamt für den abfallrechtlichen Bereich eine Bescheinigung (Abnahmeschein). Das Wasserwirtschaftsamt kann insoweit auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn nach Größe und Art der Anlage oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist. Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen und Prüfungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Unwesentliche Abweichungen, die keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, sind in Plänen und Beschreibungen darzustellen. Der Bauherr hat die Darstellung zu veranlassen und sie der Zulassungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

(4) Das Wasserwirtschaftsamt kann für die Bauüberwachung und Bauabnahme besondere Sachverständige auf Kosten des Bauherrn zuziehen.

(5) Soweit auf die Abnahme nicht verzichtet wird, darf die Anlage vor Erteilung des Abnahmescheins nur mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes betrieben oder benutzt werden.

(6) Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes werden

1. bei Abfallentsorgungsanlagen, die Anlagen im Sinne von Nummer 8.1 bis 8.3 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind, vom Gewerbeaufsichtsamt

2. in den Fällen des § 28 Abs. 6 Satz 1 vom Landesbergamt
wahrgenommen.

§ 16

Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat in ausreichender Zahl sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage ordnungsgemäß zu führen und insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Er hat Anweisungen für die Bedienung der Anlage sowie zur Sicherheit der Anlage und der Beschäftigten zu erlassen, die Beschäftigten regelmäßig zu unterweisen und ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an betrieblichen oder außerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

(2) Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage ist verpflichtet, Zustand und Betrieb der Anlage, insbesondere von der Anlage ausgehende Emissionen sowie die bei der Lagerung oder Ablagerung von Abfällen im Einwirkungsbereich der Anlage anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer ständig zu überwachen sowie Zeitpunkt und Ergebnisse von regelmäßigen Kontrollen aufzuzeichnen. Er hat Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der Abfallrechtsbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(3) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen auf ihre Kosten Zustand und Betrieb der Anlage durch eine von der obersten Abfallrechtsbehörde bekanntgegebene Stelle regelmäßig überprüfen lassen und die Ergebnisse den Überwachungsbehörden vorlegen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Der Umfang der Überprüfung kann in der Rechtsverordnung insbesondere auf Emissionen und Sicker-, Grund- und Oberflächenwässer im Einwirkungsbereich der Anlage erstreckt werden. Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 und § 11 Abs. 4 Satz 5 AbfG bleiben unberührt.

§ 17

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen hat der ehemalige Betreiber auf Verlangen der Abfallrechtsbehörde auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG auf seine Kosten untersuchen zu lassen. Die Abfallrechtsbehörde kann eine Prüfung anordnen, wenn eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter zu besorgen ist.

(2) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung regelmäßige Überprüfungen des Zustandes der in Absatz 1 genannten Anlagen auf Kosten des ehemaligen Betreibers vorschreiben. Weitergehende Anforderungen in Anordnungen nach Absatz 1 sowie nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 Satz 5 AbfG bleiben unberührt. Im übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 18

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen können durch die Abfallrechtsbehörde verpflichtet werden, Untersuchungen nach § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 sowie nach Rechtsverordnungen auf Grund von § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen.

(2) Entstehen durch Maßnahmen nach Absatz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung. §§ 41 bis 44 des Polizeigesetzes gelten entsprechend; der Ersatzanspruch nach § 43 des Polizeigesetzes richtet sich gegen den Betreiber, bei stillgelegten Anlagen gegen den ehemaligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage.

§ 19

*Nachweis der Entsorgung,
Planungsdaten*

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde erläßt Verwaltungsvorschriften über die Prüfung des Nachweises der geordneten Entsorgung von Abfällen, für die eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG besteht, vor Beginn des Entsorgungsvorgangs.

(2) Bei der Abfallüberwachung erhobene personenbezogene Daten können auch zur Abfallentsorgungsplanung verarbeitet und genutzt werden.

§ 20

Abfallrechtliche Überwachung

(1) Die Abfallrechtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt, bei der Verkehrsüberwachung auch der Polizeivollzugsdienst, haben

1. darüber zu wachen, daß die abfallrechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Abfallentsorgung eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden,

2. auf dem Gebiet der Abfallentsorgung von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Abfallrechtsbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

- (2) Die gesetzlich geregelten Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

§ 21

Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle entsorgt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

Dritter Teil

Altlasten

§ 22

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

(1) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, soweit die Besorgnis besteht, daß durch sie das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG) beeinträchtigt ist oder künftig beeinträchtigt wird. Keine altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einwirkung von Luft- oder Gewässerverunreinigungen, durch Aufbringen von Stoffen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung oder durch vergleichbare Nutzungen verunreinigt wurden.

(2) Altablagerungen sind Flächen, auf denen vor dem 1. März 1972

1. Anlagen zum Ablagern von Abfällen betrieben wurden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sind, oder
2. Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Altablagerungen sind auch sonstige vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Aufhaldungen und Verfüllungen.

(3) Altstandorte sind Flächen stillgelegter Anlagen, in denen mit gefährlichen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

(4) Altlasten sind die in Absatz 1 genannten Flächen, wenn von ihnen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG) ausgehen.

(5) Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für das Aufsuchen und Bergen von Kampfmitteln und für Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes.

§ 23

Erfassung altlastverdächtiger Flächen

(1) Das Wasserwirtschaftsamt führt soweit erforderlich Erhebungen zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen durch und unterstützt die Ermittlungen der Wasserbehörde über das Vorliegen von Altlasten. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

(2) Altlastverdächtige Flächen und Altlasten werden in einer bei den Wasserwirtschaftsämtern und der Landesanstalt für Umweltschutz geführten Datei erfaßt.

(3) Die Weitergabe personenbezogener Daten und anderer Informationen an die zuständige Stelle zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben ist zulässig. § 11 Abs. 4 und 5 AbfG ist, soweit es sich um Altstandorte handelt, entsprechend anwendbar.

§ 24

Erkundung von Altlasten

Die Wasserbehörde trifft bei Altlasten diejenigen Maßnahmen und Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen zur Untersuchung von Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen erforderlich erscheinen (Erkundung).

§ 25

Sanierung und Überwachung von Altlasten

(1) Ziel der Sanierung ist bei Altablagerungen die Herstellung eines dem Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG) entsprechenden Zustandes, bei Altstandorten darüber hinaus die Beseitigung der Besorgnis der Verunreinigung des Wassers.

(2) Die Wasserbehörde kann die zur Sanierung und Überwachung einer Altlast erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 26

Bewertungskommission

Bei der unteren Wasserbehörde wird eine Bewertungskommission gebildet. Ihr gehören Vertreter der fachlich berührten Landesbehörden an. Die Bewertungskommission hat die Ergebnisse der Erkundung zu bewerten, Empfehlungen für die Sanierung zu erteilen und die Wasserbehörde bei Sanierungsentscheidungen zu beraten. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Bewertungskommission zu regeln.

§ 27

Sanierungsplan

Die Wasserbehörde kann zur Vorbereitung von Anordnungen nach § 25 die Erstellung eines Sanierungsplanes verlangen, der insbesondere enthält:

1. Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Altlast (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Altlasten in Natur und Landschaft (Rekultivierungsmaßnahmen).

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 28

Zuständigkeit

(1) Der Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Abfallrechtsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abfallrechtsbehörden sind

1. das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden.

(3) Die untere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist; ihre Auf-

gaben werden von der höheren Abfallrechtsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Abfallrechtsbehörde zuständig ist, selbst beteiligt ist. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, daß sie gegen das Vorhaben Einwendungen erhebt.

(4) Die höhere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig

1. für die Erteilung der Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG,
2. für Entscheidungen über die Übertragung der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 6 AbfG,
3. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 AbfG,
4. für die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG als Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde,
5. für die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen, ausgenommen Hausmüll, Erdaushub und Bauschutt, in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes nach § 13 AbfG.

(5) Die Zuständigkeit der Wasserbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes für den Vollzug des Dritten Teils dieses Gesetzes richtet sich nach § 95 Abs. 1 bis 3 und § 96 Abs. 1 des Wassergesetzes.

(6) Das Landesbergamt ist sachlich zuständig

1. für die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Abfallentsorgungsanlagen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb,
2. für Entscheidungen in Betrieben unter Tage.

Es entscheidet im Einvernehmen mit der Abfallrechtsbehörde. In Betrieben über Tage, die der Bergaufsicht unterstehen, entscheidet im übrigen die Abfallrechtsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesbergamt.

(7) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei der Genehmigung zur Einsammlung und Beförderung sowie zum Verbringen, für die nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 3 AbfG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz des Antragstellers, soweit dieser in Baden-Württemberg liegt, im übrigen bei Genehmigungen nach § 12 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt, bei Genehmigungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei Genehmigungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 oder Abs. 2 AbfG nach dem Ort, an dem die Beförderung der Abfälle beginnt.

§ 29

*Hoheitliche Wahrnehmung der dienstlichen
Obliegenheiten*

Die Organe und Bediensteten der mit der Ausführung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes befaßten Körperschaften und Behörden erfüllen ihre Aufgaben als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, Veränderungen vornimmt;
2. entgegen § 14 Abs. 2 als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter den in § 74 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung genannten Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Störungen des Anlagenbetriebes nicht oder nicht unverzüglich anzeigt;
4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
5. einer auf Grund von § 8 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 31

Bestehende gemeindliche Entsorgungseinrichtungen

Gemeinden, denen vom Landkreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Einsammeln und Befördern von Abfällen übertragen ist, behalten diese Aufgaben, wenn sie sie mit eigenem Personal durchführen. Der Landkreis kann jederzeit verlangen, daß die Gemeinden binnen angemessener Frist die Art und Weise des Einsammelns und Beförderns den Erfordernissen des Entsorgungssystems des Landkreises anpassen.

§ 32

Änderung von Gesetzen

(1) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1987 (GBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

§ 16 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Recht der Abfallentsorgung, der Altlastenbehandlung und der Tierkörperbeseitigung,“.

(2) Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 22. Februar 1988 (GBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ die Worte „und Abfallrechtsbehörden“ eingefügt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Beseitigung von Abfällen“ durch die Worte „Entsorgung von Abfällen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „die einwandfreie Beseitigung des Abwassers, Niederschlagswassers und der Abfälle“ durch die Worte „die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers und die einwandfreie Entsorgung der Abfälle“ ersetzt.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abfallgesetz für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 18. November 1975 (GBl. S. 757), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 141), außer Kraft. § 31 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Januar 1990

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHAUFELER	SCHÄFER
DR. VETTER	RUDER	WABRO
BAUMHAUER	GÖNNENWEIN	

